



Ausschussdrucksache 21(6)92

vom 20. Mai 2026, 16:08 Uhr

Entschließungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur
Förderung der Reparatur von Waren

BT-Drucksache 21/5923

Deutscher Bundestag

21. Wahlperiode

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

19.05.2026

EntschlieÙung

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 6. Ausschuss

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren

– Drucksache 21/5923 –

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Gesetzentwurf setzt die Richtlinie (EU) 2024/1799 weitgehend eins-zu-eins um. Damit werden wichtige Impulse für die Stärkung der Reparatur gesetzt.

Nach Einschätzung von Verbraucherverbänden bestehen jedoch praktische Umsetzungsdefizite, insbesondere im Hinblick auf: (1.) mangelnde Preistransparenz, (2.) eingeschränkten Zugang zu Ersatzteilen, (3.) geringe Verbindlichkeit von Informationen, (4.) begrenzte praktische Nutzbarkeit des Reparaturrechts.

Notwendig ist aber eine maßvolle, richtlinienkonforme Nachschärfung, die die Wirksamkeit der Regelungen erhöht, ohne zusätzliche unverhältnismäßige Belastungen zu schaffen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf eine Formulierungshilfe mit folgenden Maßgaben zu erstellen:

1. Änderung von § 479d BGB-E (Information über Reparaturleistungen)

§ 479d Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hersteller sind verpflichtet, Verbrauchern auf einer frei zugänglichen Website Informationen über typische Reparaturpreise bereitzustellen.

Diese Informationen müssen mindestens enthalten:

1. Preisspannen für häufige Reparaturfälle,
2. die maßgeblichen preisbestimmenden Faktoren sowie
3. einen Hinweis darauf, ob und unter welchen Voraussetzungen verbindliche Kostenvoranschläge bereitgestellt werden.

Die Preise haben sich in einem angemessenen Verhältnis zum Neupreis der Ware zu orientieren. Die Angaben müssen klar, verständlich und vergleichbar sein.“

2. Änderung von § 479b BGB-E (Reparaturverpflichtung)

In § 479b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Reparatur ist unter Bedingungen anzubieten, die geeignet sind, eine tatsächliche Inanspruchnahme durch Verbraucher zu ermöglichen.“

3. Änderung von § 479c BGB-E (Ersatzteile)

§ 479c wird wie folgt ergänzt:

„Die Bereitstellung darf nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden, die den Zugang unabhängiger Reparaturbetriebe unangemessen erschweren.“

4. Änderung von § 475 Absatz 4 BGB-E (Informationspflichten)

§ 475 Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

„Die Informationen müssen klar, verständlich und in hervorgehobener Weise erfolgen.“

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 479d BGB-E)

Die bisherige Regelung sieht lediglich die Veröffentlichung von „Richtpreisen“ vor. Diese sind häufig zu unbestimmt, um eine fundierte Entscheidung zwischen Reparatur und Ersatz zu ermöglichen.

Die Ergänzung verbessert die Transparenz und Vergleichbarkeit, ohne eine verbindliche Preisbindung einzuführen. Damit bleibt die Regelung vollständig richtlinienkonform.

Zu Nummer 2 (§ 479b BGB-E)

Die Reparaturverpflichtung ist ein zentrales Element des Gesetzentwurfs. Ohne Konkretisierung besteht jedoch das Risiko, dass sie durch praktische Hürden (z. B. lange Wartezeiten oder hohe Preise) unterlaufen wird.

Die Ergänzung stellt klar, dass die Verpflichtung tatsächlich wirksam ausgestaltet sein muss. Es handelt sich um eine Auslegungshilfe, nicht um eine neue materielle Pflicht.

Zu Nummer 3 (§ 479c BGB-E)

Die Verfügbarkeit von Ersatzteilen ist entscheidend für funktionierende Reparaturmärkte. Ohne Klarstellung besteht die Gefahr, dass Hersteller den Zugang indirekt beschränken.

Die Ergänzung stellt sicher, dass unabhängige Reparaturbetriebe nicht unangemessen benachteiligt werden, und ergänzt systematisch die Regelung des § 479e BGB-E.

Zu Nummer 4 (§ 475 Absatz 4 BGB-E)

Die Informationspflicht zur Nacherfüllung ist zentral für die Entscheidung der Verbraucher. Damit diese Wirkung entfalten kann, muss sie verständlich und wahrnehmbar sein.

Die führt zu keiner zusätzlichen Belastung für Unternehmen.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung ferner auf,

1. zu prüfen, ob ergänzende bußgeldbewehrte Regelungen erforderlich sind, um die Effektivität der Vorgaben sicherzustellen;

Begründung:

Die Richtlinie verlangt wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen. Die bislang vorgesehene Durchsetzung über zivilrechtliche Instrumente kann im Einzelfall nicht ausreichen, um die Einhaltung der Herstellerpflichten sicherzustellen.

2. die Verantwortlichkeit von Online-Plattformen im Hinblick auf die Durchsetzung der Reparaturpflichten zu prüfen;

Begründung:

Ein erheblicher Teil des Warenverkehrs erfolgt über Plattformen mit Anbietern außerhalb der Europäischen Union. Ohne klare Verantwortlichkeiten besteht die Gefahr, dass die Regelungen zum Recht auf Reparatur faktisch nicht durchgesetzt werden können.

3. die Einführung eines bundesweiten Reparaturbonus zu prüfen;

Begründung:

Finanzielle Anreize können wesentlich dazu beitragen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher sich für eine Reparatur statt für einen Neukauf entscheiden. Ein Reparaturbonus kann die Wirkung der gesetzlichen Regelungen sinnvoll ergänzen und zur Erreichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft beitragen.

4. eine breit angelegte Informationskampagne zum Recht auf Reparatur durchzuführen.

Begründung:

Die neuen Regelungen sind für Verbraucherinnen und Verbraucher teilweise schwer verständlich, insbesondere im Hinblick darauf, für welche Produktgruppen sie gelten und welche konkreten Rechte bestehen. Eine verständliche und leicht zugängliche Information ist Voraussetzung dafür, dass die neuen Rechte tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Eine Informationskampagne kann dazu beitragen, Transparenz zu schaffen, die Nutzung von Reparaturangeboten zu erhöhen und die Ziele der Kreislaufwirtschaft wirksam zu unterstützen.

Berlin, den 19.05.2026

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN